

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 12

Rottenburg am Neckar, 15. Oktober 2020

Band 64

Apostolischer Stuhl	
Lehrmäßige Note der Kongregation für die Glaubenslehre zur Taufformel	502
Bischöfliches Ordinariat	
Hirtenbrief an die Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Corona-Pandemie – 25. Sonntag im Jahreskreis: 20.09.2020, Bischof Dr. Gebhard Fürst	502
Aufruf des Bischofs zur Aktion Martinusmantel 2020	503
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 02.11.2020	504
29. Mitteilung zur aktuellen Lage – Liturgische Vorgaben – Ergänzende Anordnungen für die Feier der Liturgie	504
30. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie	506
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18.06.2020 – Dekret	508
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 25.06.2020 – Dekret	512
Organisationserlass für die Stabsstelle Fundraising	513
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2020	513
Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	513
Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels	514
Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	514
Diözesanverwaltungsrat	
Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	514
Personalangelegenheiten	
Personalmeldungen	514
Stellenausschreibungen	515
Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	516
Mitteilungen	
Firmungen im Schuljahr 2020/2021	516
Priestertag 2021	525
Bußgottesdienst Advent 2020	525
Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	526
Fortbildung Christentum im Plural	526
Bestellung von Druckschriften/Broschüren	526
Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	527
Beilage	
Aufruf des Bischofs zur Aktion Martinusmantel 2020 – zum Verlesen	

Apostolischer Stuhl

BO-Nr. 4922 – 10.09.20
PfReg. K 2.2

Lehrmäßige Note der Kongregation für die Glaubenslehre zur Taufformel

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 24. Juni 2020 eine lehrmäßige Note zur Abänderung der sakramentalen Formel der Taufe veröffentlicht. Darin wird bekräftigt, dass Taufen nur dann gültig sind, wenn sie mit der vorgesehenen Formel „Ich taufe dich im Namen des Vaters und Sohnes und des Heiligen Geistes“ gespendet werden.

Bischöfliches Ordinariat

Hirtenbrief an die Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Corona-Pandemie

25. Sonntag im Jahreskreis: 20. September 2020
Bischof Dr. Gebhard Fürst

Gottesglaube in Corona-Zeiten

Liebe Schwestern und Brüder,

eine Woche nach Ferienende und Schulbeginn möchte ich mich heute an Sie wenden.

Die Corona-Krise hält uns nach wie vor fest im Griff und beeinträchtigt unser alltägliches Leben empfindlich. Seit März diesen Jahres sind wir weltweit von der Corona-Pandemie betroffen. Viel wird uns in diesen Tagen abverlangt. Verzicht auf Liebgewordenes, Umstellung unseres Alltags, Beeinträchtigung unserer freien Lebensgestaltung, schwere Einschränkungen beim Kirchgang und bei der Feier der Gottesdienste.

Zurückblickend möchte ich Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, zunächst sehr herzlich danken. Die allermeisten Menschen haben sich in den letzten Wochen sehr verantwortungsvoll verhalten. Auch in unserer Diözese. So sind wir bei allen seelischen und körperlichen Belastungen mit Blick auf andere Länder bisher noch vergleichsweise gut durch die schwere Krise gekommen. Aber diese Zeiten sind nicht vorüber.

Unser Zusammenleben in den vom Coronavirus so sehr beeinträchtigten Tagen zeigt uns allen, wie wichtig hilfreiches Miteinander ist. Das aus hygienischen Gründen notwendige Abstandhalten hat bisher **nicht** dazu geführt, dass wir als **Menschen voneinander Abstand genommen** haben. Im Gegenteil: Aufmerksamkeit für die Situationen und Bedürfnisse der Mitmenschen, Anteilnahme an ihrem je eigenen Schicksal und gegenseitige Hilfsbereitschaft haben vielerorts zugenommen. Hygienisch bedingte Distanz hat oft eine größere Nähe zueinander und Anteilnahme aneinander bewirkt. Die schmerzlichen

Erfahrungen der Isolation von schwer Erkrankten und Sterbenden haben uns alle tief erschüttert. Gott sei Dank haben sich Angehörige, Pfleger, Ärzte und Freunde, aber auch Menschen in kirchlichen Berufen, Pfarrer, Diakone, PastoralreferentInnen und GemeindeferentInnen, besonders viele, viele ehrenamtlich tätige Christinnen und Christen um Menschen in Notlagen gekümmert. Was ich hier an Einfallsreichtum im gegenseitigen Unterstützen gesehen, gehört und erlebt habe, hat mir bei allem Leiden an der Situation doch Trost und Hoffnung gegeben. Kirche war durch engagierte Menschen vor Ort den Menschen nahe.

Liebe Schwestern und Brüder! Bei alledem, was die Corona-Zeit uns allen zumutet, **fragen sich viele gläubige Menschen schweren Herzens: Warum hat das alles so kommen müssen?** Hat Gott seine Schöpfung, hat Gott seine Geschöpfe, uns Menschen, denn vergessen?

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben! Es ist nicht einfach, auf diese uns sehr bedrängenden Fragen zu antworten. Aber es ist hilfreich, die Heilige Schrift zur Hand zu nehmen. In der Bibel wird fast überall von den Erfahrungen der Menschen mit ihrem Gott berichtet. In diesen Lebensgeschichten sind nicht nur Glück und Heil, sondern auch Unglück und Unheil allgegenwärtig. Krieg und Streit, Verzweiflung und Ohnmacht, ja die schmerzliche Erfahrung der Menschen von Gottesferne werden ausgesprochen. Aber die biblischen Geschichten bezeugen auch: In alledem haben die Menschen ihre Gottesbeziehung nicht aufgegeben.

Nicht zuletzt die Erfahrungen Jesu mit Gottesnähe und Gottesferne erschüttern uns. Jesus von Nazareth, der Gute und Gerechte, erfährt Augenblicke der Gottesfinsternis in seiner Leidensgeschichte und am Kreuz mit ganzer Wucht. Seine Leiden waren sicher keine Strafen. Sein Aufschrei in der Erfahrung der Kreuzigung ruft nicht ins Nichts hinein. **ER fragt GOTT:** „Warum hast DU MICH verlassen?“ In tiefster Not gibt Jesus seine Beziehung zu Gott nicht auf. – Wir wissen, was daraus geworden ist: Überwindung des Todes, Auferstehung, neues Leben...

Liebe Schwestern und Brüder! Schauen wir auf Jesus von Nazareth, auf die Menschen in der Bibel, die in der Not Gott nicht verlieren.

Bleiben wir trotz allem Unverständnis, warum das, was wir gegenwärtig durchleben, so geschehen musste und geschieht, Gott verbunden.

Geben wir die Gottesbeziehung nicht auf! Adressieren wir unsere schmerzlichen, vielleicht auch vorwurfsvollen Erfahrungen an Gott. **Beten trägt uns!**

Besonders die Psalmen, die Gebetslieder im Alten Testament, lassen uns im Lesen miterleben, wie tiefgläubige Menschen Gott danken, ihn loben, ihn bitten, aber ihn auch wegen seiner von ihnen erlebten Ferne anklagen. **Die Psalmen sind eine Schule des Gebets in abgründiger Not.** Die lebendige Gottesbeziehung geben wir, wie die biblischen Menschen, nicht auf und halten sie wach, wenn wir Gott nicht vergessen, wenn wir vielmehr zu Gott rufen, also beten.

Es gibt noch eine zweite Dimension, Gott nicht zu verlieren. Die lebendige Gottesbeziehung geben wir nicht auf, wenn wir andere unsere Nähe spüren lassen und diese so erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind. Wo meine Nächsten durch mich und mein liebevolles Handeln Gottes heilsame Nähe erfahren, da wird Gott gegenwärtig. So werden wir in unserem Tun, in praktizierter Nächstenliebe zu Gottes-Zeugen.

Woher nehmen wir die Kraft, unseren Nächsten zu lieben und ihm selbstlos zu helfen? Die Kraft zu lieben wächst uns zu aus der lebendigen Beziehung zu Gott im Gebet. Aber sie wächst uns auch besonders zu **aus der Feier der Eucharistie!**

Liebe Schwestern und Brüder, unsere Kirche durchläuft eine beispiellos schwierige Zeit. Unsere kirchlichen Versammlungen und Begegnungen leiden darunter schwer. Besonders die sonntägliche Feier der Eucharistie. Bis heute können wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gläubigen und unter schwer zumutbaren Bedingungen feiern. Ich freue mich, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, heute zur Feier des sonntäglichen Gottesdienstes gekommen sind. Sie setzen damit ein Zeichen Ihres Glaubens. Ein Zeichen des Glaubens unserer Kirche. Die Feier der Eucharistie ist nicht irgendeine Versammlung. Sie ist auch eine andere Art von Gottesdienst als die übrigen Gottesdienste, so wichtig sie auch sind. Ich nenne hier nur die Wort-Gottes-Feier mit Kommunionempfang. – In der Eucharistie, der Heiligen Messe, feiern wir Tod und Auferstehung Jesu Christi. Sie ist eine heilige, von Gott initiierte Versammlung: eine liturgische Feier in heiligen Zeichen. In ihr wird Gottes Liebe zu uns zeichenhaft gegenwärtig und wirksam. Sie besonders ist die sakramentale Feier der hingebungsvollen Liebe Jesu von Nazareth zu uns. In ihrer Mit-Feier werden Sie, wir alle, als Gläubige hier und heute hineingenommen in den lebendigen, handelnden Christus.

Deshalb, liebe Schwestern und Brüder, freue ich mich und bin dankbar, dass wir als Gottes Volk das Gedächtnis Jesu feiern. Aus seinem Geist wächst uns die Kraft zu, an den **Bedrängten aller Art in dieser schlimmen Zeit** im Sinne und im Geist Jesu zu handeln.

Warum komme ich in meinem Schreiben an Sie gerade heute darauf zu sprechen?

Liebe Schwestern und Brüder, mich treibt die Sorge um, dass in unserer Kirche in der gegenwärtigen Pandemiezeit das tiefe Geheimnis der Eucharistie banalisiert werden oder gar verloren gehen könnte. Wer die Eucharistie gering schätzt, verliert den lebensstiftenden Kontakt zu ihr. Seien wir also achtsam, dass wir die eucharistische Quelle unseres Glaubens und unserer Kirche, ja unseres ganzen kirchlichen und persönlichen Handelns gerade in diesen schweren Zeiten nicht verschütten.

Käme uns die Eucharistie abhanden, verlören wir als Kirche **die wichtigste Quelle unserer Energie zu lieben.**¹ Denn in der Feier der Eucharistie wird der Geist Jesu Christi unter uns lebendig. Der gegenwärtige Christus steckt uns an, in seinem Geist **den Nächsten so zu lieben wie sich selbst** und ihn **heute so zu lieben wie Jesus Menschen geliebt hat.**

Seien Sie alle gesegnet!

Rottenburg, am Fest der Kreuzerhöhung, 14. September 2020

Ihr

+ **Bischof Gebhard Fürst**

Dieser Hirtenbrief wurde am 19./20. September 2020, in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendgottesdienste – verlesen. Er wird hier im Wortlaut veröffentlicht.

Aufruf des Bischofs zur Aktion Martinusmantel 2020 für Arbeitslose

Solidarisch – gerade jetzt

Liebe Schwestern und Brüder,

die Corona-Pandemie mit ihren einschneidenden Folgen für das Zusammenleben hat bei vielen Menschen die Alltags- und Arbeitsroutine abrupt unterbrochen. Alle können ein Lied davon singen: Soziale Distanz, das tägliche Neuorganisieren von Kinder-Betreuungszeiten, Verzicht auf liebgewordene Gewohnheiten und manches mehr sind uns ständige Begleiter geworden. Dankbar bin ich in diesen herausfordernden Zeiten für den solidarischen Zusammenhalt, den ich erlebt habe.

Große Sorge bereiten mir die Ängste der Menschen um ihren Arbeitsplatz. Noch immer sind Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit, fürchten um den Verlust ihres Arbeitsplatzes oder haben diesen bereits verloren. Sie sehen mit bangem Blick in eine von finanziellen Sorgen und Existenzängsten bedrohte Zukunft.

Die Aktion Martinusmantel und die Mitarbeitenden in den Erwerbslosen-Projekten wissen um die Nöte der Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt vor besonderen Herausforderungen stehen und jetzt **auch** von den Auswirkungen der Pandemie existentiell betroffen sind. Wir dürfen sie gerade in dieser schwierigen Situation nicht alleine lassen.

Mit Ihrer Spende zum Gedenktag unseres Diözesanpatrons, des heiligen Martin, unterstützen Sie Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, die Menschen einen neuen Zugang zu Ausbildung und Arbeit öffnen.

Bitte helfen Sie mit, Menschen eine Chance auf Arbeit zu geben.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität!

Gottes Segen begleite Sie alle in diesen besonderen Zeiten,

Ihr

+ **Bischof Gebhard Fürst**

Um die Bekanntgabe in allen Gottesdiensten wird gebeten. Der Ertrag der Martinus-Kollekte am 08.11.2020 (mit Vorabend) und der diözesanweiten Spendenaktion ist ausschließlich für die Aktion Martinusmantel zur Förderung arbeitsloser Menschen in unserer Diözese bestimmt.

Hinweise in den Gemeindebriefen sind willkommen. Dieser Aufruf und weitere Informationen sind online unter www.martinusmantel.de verfügbar. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden und teilnehmenden Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Arbeitslosenprojekte sind eingeladen, in den Gottesdiensten mitzuwirken. Herzlichen Dank für die Mithilfe bei unserer Aktion!

¹ In der feierlich verkündeten Konstitution über die Heilige Liturgie lehrt das Zweite Vatikanische Konzil: Die Liturgie, die Eucharistie, ist der **Ursprung, die Mitte**, das Zentrum und zugleich das Ziel **allen kirchlichen Handelns.** (Vgl. Sacrosanctum concilium Art. 10, Lumen Gentium Art. 11)

BO-Nr. 4926 – 10.09.20
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 02.11.2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODESIVBH
Verwendungszweck: 86102000 Allerseelen
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

BO-Nr. 5008 – 17.09.20

29. Mitteilung zur aktuellen Lage – Liturgische Vorgaben – Ergänzende Anordnungen für die Feier der Liturgie

Rottenburg, den 7. September 2020

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, liebe Gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte,

die vergangenen Sommermonate waren geprägt von der Diskussion über angemessene Reaktionen bei wieder steigenden Infektionszahlen in der Corona-Epidemie. Nach einigen Wochen der Entspannung wird uns bewusst, dass die Krise noch nicht vorbei ist. Der kommende Herbst und Winter wird noch einmal eine große Herausforderung sein. Dies gilt auch im kirchlichen Leben und besonders für die Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste. Viele Berichte, die mich in den letzten Wochen und Monaten erreicht haben, zeigen mir, dass in der großen Mehrzahl unserer Gemeinden dank eines beispiellosen Engagements der Verantwortlichen vor Ort in

guter Weise Gottesdienst gefeiert werden kann. Ich weiß, dass es nicht immer einfach ist, vor Ort die Regelungen und notwendigen Einschränkungen um- und durchzusetzen und gleichzeitig in Freude und Dankbarkeit Gottesdienst zu feiern. Es braucht dazu geistliche Stärke, Gottvertrauen und Mut. Allen Engagierten, besonders auch den zahlreichen Ehrenamtlichen, möchte ich an dieser Stelle noch einmal herzlich danken!

Es freut mich, dass ich Ihnen heute einige weitere Lockerungen der Einschränkungen mitteilen kann, die am 7. September 2020 in Kraft treten. Angesichts der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse können wir dies verantworten, obwohl die Infektionszahlen wieder steigen und wir um die erhöhte Ansteckungsgefahr in den Herbst- und Wintermonaten wissen. Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die geltenden Anordnungen vor Ort in jedem Fall zu befolgen sind. Sie dienen dem Infektionsschutz der Menschen in unseren Gemeinden, der uns ein zentrales Anliegen ist.

1.

Gesang und musikalische Gestaltung

Gemeindegang in Kirchenräumen in Form von Liedern und anderen Gesängen mit mehreren Strophen ist weiterhin nicht möglich. **Möglich sind kurze Gesangsformen** wie Akklamationen (z. B. Einleitung zur Präfation oder Segen), Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm) oder der Hallelujaruf. Außerdem können kurze Liedformen des Gloria und Sanctus von der Gemeinde gesungen werden. Diese gemeinschaftlichen Gesangsteile müssen insgesamt kurz gehalten werden und sollen nur sehr verhalten in den Gottesdienstverlauf eingeplant werden. Die kircheneigenen Gotteslob-Bücher sollen nach wie vor nicht bereitgestellt werden. Es gilt nach wie vor die Empfehlung, in den Gottesdiensten einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Diese Empfehlung gilt insbesondere, wenn im Gottesdienst in der beschriebenen Weise gesungen wird.

Gemeindegang bei Gottesdiensten im Freien ist ohne Einschränkung möglich, wenn ein Mindestabstand von **2 Metern** nach allen Seiten eingehalten wird.

Immer wieder erreicht uns die Anfrage, warum in Gottesdiensten anderer Diözesen und Landeskirchen schon seit längerer Zeit gesungen werden darf. Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass in diesen Fällen in der Regel andere Einschränkungen gelten wie eine verbindliche Maskenpflicht, ein höherer Mindestabstand oder eine kürzere maximale Gottesdienstdauer. Auch wenn von nun an eine eingeschränkte Form des Gemeindegangs wieder möglich ist, empfehlen wir weiterhin den Einsatz von **Kantorinnen und Kantoren und kleinen Chorgruppen**.

In Gottesdiensten können **bis zu 12 Schola- bzw. Chorsänger und -sängerinnen** eingesetzt werden, wenn der Mindestabstand untereinander von 2 Metern zur Seite und 2,5 bis 3 Metern in Singrichtung eingehalten werden kann. **Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger hat sich nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen zu richten und ist ggf. zu verringern.** Auf Emporen ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zur Emporenbrüstung einzuhalten. Der Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde muss mindestens 6 Meter betragen.

Diese Begrenzung der Anzahl sowie die Abstandsregel gilt auch für **Blasinstrumente**. Für sonstige Instrumenta-

listen (z. B. Streicher) gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern nach allen Seiten.

Die genannten Abstandsregeln für Sängerinnen und Sänger gelten auch für **Chorproben**. Die entsprechend aktualisierte Vorlage für ein Infektionsschutzkonzept für Chorproben finden Sie in der Anlage¹.

Alle Anordnungen für Gottesdienste einschließlich der Verpflichtung zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts gelten auch für **Kirchenkonzerte**. Konzerte in Kirchenräumen finden immer in der Verantwortung der Kirchengemeinde statt.

2.

Kommunionempfang

In vielen Gemeinden hat sich die Kommunionsspendung mit der Kommunionzange etabliert. Wir empfehlen diese Form auch weiterhin. **Möglich ist in Ausnahmefällen auch die Spendung der Kommunion in der gewohnten Weise mit der Hand**, wenn der Kommunionsspende/r die Kommunionsspende/rin sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung die Hände desinfiziert und bei der Spendung der Kommunion darauf achtet, die Hände des Empfängers nicht zu berühren. Der Einsatz von Einweghandschuhen ist nicht sinnvoll, da sie nur den Spender schützen, nicht aber den Empfänger.

Mundkommunion ist während der Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Es kann in geeigneter Weise auf die Gleichwertigkeit beider Möglichkeiten des Kommunionempfangs hingewiesen werden. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung **im Anschluss an den Gottesdienst** erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspende/r die Kommunionsspende/rin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.

3.

Schülergottesdienste und Schulgottesdienste

Besondere Regelungen gelten für Schüler- und Schulgottesdienste:

Schulgottesdienste sind Veranstaltungen einer Schule. Diese trägt damit auch die Verantwortung für die Durchführung nach dem Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Schule. Sofern solche Gottesdienste gewöhnlich in Kirchengebäuden stattfinden, kann dies auch weiterhin geschehen. Es ist in diesen Fällen möglich, dass **Schülerinnen und Schüler mit ihren jeweiligen Lehrkräften nach denselben Abstandsregelungen zusammenkommen, die in der Schule gelten**.

Alle weiteren derzeitigen Maßgaben zur Feier von Gottesdiensten bleiben von dieser Ausnahme unberührt. Beträgt in diesen Gottesdiensten der Abstand zwischen den einzelnen Personen weniger als 1,5 Meter, ist kein Gemeindegesang möglich.

Schülergottesdienste sind Veranstaltungen, die von einer Kirchengemeinde getragen sind und in deren Verantwortung stehen. Sie sind grundsätzlich nach dem Infektionsschutzkonzept des Gottesdienstortes zu feiern.

¹ Die Anlage ist im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Im Ausnahmefall ist es nach erfolgter und protokollierter Absprache zwischen dem leitenden Pfarrer und der betroffenen Schulleitung möglich, dass auch in solchen Gottesdiensten die Abstandsregelungen der entsprechenden Schule gelten. Dabei muss dem für den Gottesdienst Verantwortlichen bekannt sein, welche Regelungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Schule gelten. **Ein schulübergreifender Gottesdienst ist dann nicht möglich**.

Alle weiteren derzeitigen Maßgaben zur Feier von Gottesdiensten bleiben von dieser Ausnahme unberührt. Beträgt in diesen Gottesdiensten der Abstand zwischen den einzelnen Personen weniger als 1,5 Meter, ist kein Gemeindegesang möglich.

4.

Advents- und Weihnachtszeit

Hinweise für die Advents- und Weihnachtszeit werden Sie in den nächsten Wochen erhalten.

5.

Zusammenstellung der geltenden liturgischen Anordnungen

Da seit der Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste im Mai die Anordnungen zu Feier der Liturgie mehrfach ergänzt und verändert wurden, erhalten Sie zur besseren Übersicht zusammen mit diesem Schreiben eine Zusammenstellung der aktuell gültigen Regelungen.²

Wir erleben in diesen Wochen, dass in unserer Gesellschaft bei der Frage des richtigen Umgangs mit der Pandemie die Spannungen zunehmen. Dies ist spürbar bis hinein in unsere Familien, unseren Arbeitsalltag und nicht zuletzt auch unsere Gemeinden und andere Orte kirchlichen Lebens. Wir werden Zeuginnen und Zeugen von Verunsicherung, Ungeduld und Erschöpfung und können uns alldem auch selbst oft nicht entziehen. Die Bitte um Einheit und Frieden, die wir in jeder Eucharistiefeier an Jesus Christus richten, ist für mich in dieser Zeit noch einmal sehr wichtig geworden. Ich bitte unseren Herrn dabei besonders darum, dass unsere außergewöhnliche und belastende Situation nicht zu Spaltungen und Unfriede führt. In diesem Sinne möge auch mein Hirtenbrief, der am 20. September in den Gottesdiensten unserer Diözese verlesen wird, diesen Gedanken der Einheit mittragen.

Mir kommen abschließend die Worte des Apostels Paulus aus dem Epheserbrief in den Sinn: „Seid demütig, friedfertig und geduldig, ertragt einander in Liebe und bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch das Band des Friedens! Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist.“ (Eph 4, 2-6)

Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen Gottes reichen Segen!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

² Die konsolidierte Fassung ist im Internet veröffentlicht unter: https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Coronavirus/Bischoefliche_Anordnungen/20200907/20200907_Konsolidierte_Fassung_der_geltenden_Regelungen.pdf

BO-Nr. 5092 – 22.09.20

30. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie

Rottenburg, den 21. September 2020

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,
liebe Gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte,

„von Herzen freue ich mich am Herrn. Meine Seele jubelt über meinen Gott (Jes 61,10).“ Diese Worte, die wir aus dem Buch Jesaja am 3. Adventssonntag hören werden, sollen dieses Jahr in besonderer Weise die Advents- und Weihnachtszeit prägen: die Freude darüber, dass Gott in Jesus Christus gegenwärtig geworden ist und bleibt – auch und gerade in diesem Jahr.

Noch wissen wir nicht, unter welchen Bedingungen wir Advent und Weihnachten feiern werden. Deswegen müssen die Vorbereitungen so flexibel gestaltet werden, dass auf verschiedene mögliche Entwicklungen der Pandemie schnell reagiert werden kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es im kommenden Herbst und Winter mindestens die gleichen Einschränkungen geben wird, wie sie derzeit bestehen.

Ich bitte Sie darum, die Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste so zu planen, dass möglichst viele Menschen mitfeiern können. Dies gilt insbesondere für die Krippenfeiern und die Christmette an Heiligabend sowie die Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern an Weihnachten. Aufgrund der nach wie vor notwendigen Begrenzungen wird dies in diesem Jahr eine Herausforderung sein. Gerade in ländlichen Gebieten kann es sein, dass die Kirchen selbst dann nicht genügend Platz bieten, wenn mehrere Gottesdienste gefeiert werden. Ist in diesen Fällen vor Ort eine größere evangelische Kirche vorhanden, ist eine **Nutzung durch beide Konfessionen** wünschenswert und anzustreben. Im umgekehrten Fall gilt dies auf Anfrage selbstverständlich in gleicher Weise. **Außerdem ist es möglich, im Bedarfsfall die Gottesdienste an Heiligabend und an den Hochfesten im Weihnachtsfestkreis in Gemeindehallen oder anderen geeigneten Hallen zu feiern.** Im Vorfeld ist mit den entsprechenden Trägern der Hallen die Frage der Verantwortung zu klären. Bei diesen Gottesdiensten gelten die gleichen Anordnungen wie für Gottesdienste in Kirchenräumen, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Aller Voraussicht nach werden auch im Dezember bei Gottesdiensten in Kirchen- oder anderen Räumen keine Advents- und Weihnachtslieder von der gesamten Gemeinde gesungen werden können. Deshalb ist zu prüfen, ob **Gottesdienste im Freien** möglich sind, bei denen (je nach Pandemielage) voraussichtlich gesungen werden kann. Wenn irgend möglich, soll es ein gemeinsames Singen dieser Lieder geben, weil sie oft besser als gesprochene Worte ein Grundvertrauen in die rettende Kraft Gottes zum Ausdruck bringen. Dabei können auch alternative, kürzere Gottesdienstformen wie z. B. Offenes Singen von Advents- und Weihnachtsliedern mit geistlichen Impulsen und Gebeten gewählt werden.

Die Hauptabteilung Liturgie wird über das Mitarbeiterportal, die Diözesanhomepage und den Newsletter

(<https://info.drs.de/liturgie>) ab Oktober **Gestaltungsvorschläge** und Links zu entsprechenden Angeboten im Internet zur Verfügung stellen. Zusätzlich wird es über diese Informationswege Hinweise für die musikalische Gestaltung und die Feier von Kinder- und Familiengottesdiensten geben. Für die Gottesdienste an Heiligabend und an den Hochfesten im Weihnachtsfestkreis werden wieder **Gottesdienstvorlagen** für Familien, Alleinlebende und häusliche Gemeinschaften zur Verfügung gestellt.

Eine langjährige und wertvolle Tradition ist das **ökumenische Hausgebet im Advent**, das dieses Jahr am **Montag, den 7. Dezember 2020 um 19:30 Uhr** stattfinden wird (Montag nach dem 2. Advent). Wir empfehlen, dieses gemeinschaftliche Gebet in besonderer Weise zu fördern und im Gemeindeleben zu verorten. Die diesjährige Broschüre kann zusammen mit einem Begleitschreiben als Zeichen der Verbundenheit besonders auch an die Gemeindeglieder verteilt werden, die derzeit nicht oder nur eingeschränkt Gottesdienste mitfeiern können. Die Gebetsvorlagen können in der benötigten Anzahl kostenlos über das Bischöfliche Ordinariat bezogen werden (Bestellung bis **zum 20. Oktober 2020** an E-Mail: HA-VIIIa@bo.drs.de). Pfarrämter, die bereits regelmäßig jährlich die Gebetsvorlage zum Hausgebet erhalten, brauchen nur dann tätig zu werden, wenn in diesem Jahr mehr Exemplare benötigt werden (ebenfalls per E-Mail an: HA-VIIIa@bo.drs.de). Zusätzlich wird die Vorlage als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Ein zentrales Anliegen in der Advents- und Weihnachtszeit muss uns die Sorge um die Menschen sein, die unter Einsamkeit und Angst leiden. Ich bitte Sie sehr, sich dieser Menschen besonders anzunehmen, so wie es der Verlauf der Pandemie und die jeweils geltenden Beschränkungen eben ermöglichen. Gute Anregungen und Gebete, die Advents- und Weihnachtszeit auch im häuslichen Gebet zu gestalten, bietet das **Gotteslob**. Eine entsprechende Zusammenstellung finden Sie in der Anlage¹. Eine schöne Möglichkeit könnte es sein, das Gotteslob mit dieser Zusammenstellung im Advent Personen zu schenken, die nicht an Gottesdiensten teilnehmen können.

Weitere Bestimmungen:

1.

Sakramentenspendungen

Alle Gottesdienste im Rahmen von Sakramentenspendungen finden auf der Grundlage der „Bischöflichen Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie“ vom 7. September 2020 (veröffentlicht am 7. September 2020 mit der 29. Mitteilung zur aktuellen Lage) statt. Diese grundlegenden liturgischen Vorgaben gelten auch für Eucharistiefeiern, in denen das Sakrament der Firmung gespendet oder das Fest der Erstkommunion gefeiert wird. Ergänzend dazu sind die Vorgaben aus dem Schreiben „zur aktuellen Situation der Sakramentenkatechese“ vom 10. Juli 2020 weiterhin gültig, das mit der 27. Mitteilung zur aktuellen Lage vom 13. Juli 2020 versandt wurde. Diese Vorgaben gelten auch für die mit dem neuen Schuljahr beginnenden Vorbereitungswege zur Erstkommunion und zur Firmung. Nach den aktuellen Erkenntnissen wird das gesamte Schuljahr 2020/2021 noch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie gestaltet werden müssen. Das verlangt von allen

¹ Die Anlagen sind im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Verantwortlichen in der Sakramentenkatechese weiterhin eine große Achtsamkeit im Blick auf den Infektionsschutz und Umsicht und Flexibilität bei allen Planungen. Nach wie vor gilt die dringende Empfehlung, die gesamte Vorbereitung und alle Gottesdienste in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Ergänzend ist zu beachten, dass die Gottesdienste nicht länger als 60 Minuten dauern. Sollten an einem Tag mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert werden, sind zwischen dem Ende des vorhergehenden Gottesdienstes und dem Beginn des nächsten Gottesdienstes mindestens 60 bis 90 Minuten zum Lüften und Desinfizieren der Kirche vorzusehen. Stehempfänge und andere Begegnungen nach Firm- und Erstkommuniongottesdiensten sind leider bis auf Weiteres nicht möglich. Da Familienfeiern nachgewiesenermaßen immer auch Orte sein können, wo ein lokaler Ausbruch von Infektionen erfolgen kann, bitte ich Sie, in Elternbriefen oder auf Elternabenden die Familien darauf hinzuweisen, ihre häuslichen Feiern mit Achtsamkeit und Vorsicht zu gestalten. Vielen Dank!

Einige Dekanate und die für die Katechese verantwortliche Hauptabteilung Pastorale Konzeption planen in den kommenden Wochen das Angebot von Videochats, in denen sich die Verantwortlichen für die Sakramentenkatechese in den Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten zur kollegialen Beratung und zum Austausch von Ideen, Konzepten und Möglichkeiten einbringen können. Genauere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Dekanatsgeschäftsstelle.

2. Martinszüge

Öffentliche Martinszüge, die von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen, kirchlichen Verbänden oder Gruppen gestaltet werden, sind wie Prozessionen zu behandeln. Somit gelten für diese die Vorgaben, die unter Punkt A) 19 in der Bischöflichen Anordnung vom 7. September 2020 (konsolidierte Fassung der geltenden Regelungen, 29. Mitteilung zur aktuellen Lage) genannt werden. Für die Martinszüge ist ein gesondertes Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das mit den örtlichen Behörden (Bürgermeisteramt) vorab abzustimmen ist. Grundsätzlich muss die Einhaltung der Abstände gewährleistet sein. Diese Vorgabe macht notwendig, dass für den Zug und die Feier genügend Platz vorhanden und auch eine ausreichende Anzahl von Ordnern präsent ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird grundsätzlich empfohlen. Das händische Teilen von Brot oder Gebäck ist nicht möglich. Für den Ausschank von Getränken und das Angebot von Verpflegung im Anschluss an den Martinszug gilt das örtliche Hygienekonzept (z. B. des Gemeindehauses, in dem die Begegnung stattfindet).

Für **nichtöffentliche Martinszüge** (z. B. von Kindergärten etc.) gelten gesonderte Vorgaben, die den Einrichtungen über ihre jeweiligen Träger mitgeteilt werden.

3. Nikolausfeiern, Nikolausbesuche

Für **öffentliche Nikolausfeiern** gelten die Infektionsschutzkonzepte des jeweiligen Veranstaltungsortes (z. B. Kirche, Gemeindehaus). Sollte die Feier im Freien stattfinden, sind die gleichen Vorgaben wie für die Martinszüge einzuhalten.

Für **nichtöffentliche Nikolausfeiern** (z. B. in Kindergärten oder Einrichtungen der Altenhilfe) gilt das Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Einrichtung.

Vielerorts ist es ein schöner Brauch, dass Ehrenamtliche **Nikolausbesuche in den Familien** gestalten. Für die Nikolausbesuche gelten die gleichen Vorgaben wie für Hausbesuche allgemein (siehe folgender Abschnitt). Ich bitte Sie dringend, diese genau zu beachten.

4. Hausbesuche und Besuche zur Haussegnung zum Jahreswechsel

Hausbesuche sind seit jeher ein Grundbaustein der Pastoral. Gerade in Zeiten des „Abstandhaltens“ soll die gegenseitige Fürsorge und das Sich-in-den-Blick-Nehmen nicht verloren gehen. Dabei ist zu prüfen, ob der „Besuchsdienst“ durch Ehren- und Hauptamtliche auch kontaktlos erfolgen kann. Kontakte über Telefon, Briefe und digitale Kanäle oder auch ein Gespräch über den Balkon oder im Freien sind denkbar.

Sollte ein Hausbesuch stattfinden, ist Folgendes zu beachten:

- Der Besuch bei Gemeindegliedern muss immer im Auftrag der Kirchengemeinde erfolgen.
- Besuche erfolgen nur nach telefonischer Voranfrage und bei Einwilligung der zu Besuchenden. Ein geeigneter Termin wird telefonisch vereinbart.
- Die stattgefundenen Besuche werden dokumentiert: Name der besuchten und der besuchenden Person, Anschrift, Datum, Zeitraum. Diese Unterlagen werden im Pfarramt hinterlegt und dort nach 14 Tagen vernichtet.

Beim Besuch selbst sind die geltenden Hygieneregulungen einzuhalten:

- Besuche erfolgen nur, wenn die Person des Besuchsdienstes selbst seit mindestens 14 Tagen keine Erkältungs- oder andere Krankheitssymptome zeigt und sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten hat.
- Der Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Bei geringeren Abständen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Verzicht auf Berührungen, Händeschütteln usw.
- Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Verzicht auf gemeinsames Essen.

5. Aktion Dreikönigssingen

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021 und zur Durchführung des Besuchs der Sternsinger werden Sie in den kommenden Wochen erhalten.

6. Regelungen zum Heizen und Lüften während der Corona-Pandemie

Ferner werden wir in der kommenden kalten Jahreszeit für Gottesdienste und weitere Veranstaltungen unser gewohntes Lüftungsverhalten überdenken müssen. Ein Merkblatt zu dieser Thematik finden Sie diesem Schreiben beigelegt². Ich bitte Sie, dieses zu beachten.

² Die Anlagen sind im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Das vergangene Frühjahr und den Sommer hinweg haben wir gelernt, die Pandemie einzudämmen, wenn wir vorausschauend handeln zum Wohle unserer Nächsten. Sicherlich birgt das Winterhalbjahr Risiken, die wir bis jetzt nur schwer abschätzen können. Ich danke Ihnen bereits heute für Ihre Umsicht und bitte Sie, die Anordnungen weiterhin ernst zu nehmen, damit wir die Zeit des Wartens auf das Kommen und der Geburt unseres Erlösers unter diesen besonderen Bedingungen dennoch in Freude feiern können.

Für Sie und alle, die Ihnen anvertraut sind, erbitte ich den bleibenden Segen Gottes!

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4451 – 13.08.20
PflReg. F 1.1 d 2

Dekret **Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen** **Caritasverbandes (AVR)**

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 31. August 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR **(Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)**

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B. pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B. Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet, beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)“

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
„ab 01.01.2020 27,86 Euro“.
- b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:
„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“
3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
„ab 01.01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	–	–	–	–
III	38,83	38,83	39,97	–	–	–
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30. November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.
4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:
„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“
6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

- b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke

der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes/der Ärztin. ⁴Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
 2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“
8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:
- „(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“
9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen

Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

- c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1.
 - a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
 - b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
 - c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für wel-

che kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2.
Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3.
¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

- d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v. H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin/des Arztes erfolgt.“

- e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin/der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalb-

jahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v. H.	70 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	85 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	100 v. H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tarifierhöhungen festlegen.
15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:
 „§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021
 (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.
 (2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.

- (3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.
 (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	–	–	–
IV	9.129,74	9.782,39	–	–	–	–

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;

- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtswendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtswendung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„³⁰ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an

den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„³¹ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

BO-Nr. 4564 – 19.08.20

PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 2020 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 31. August 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020, als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

BO-Nr. 4940 – 11.09.20
PfReg. B 2.1

Organisationserlass für die Stabsstelle Fundraising

Mit Erlass BO Nr. A 2741 vom 17.02.2004 wurde die Stabsstelle Fundraising zum 1. Januar 2004 in der Diözesankurie eingerichtet. Mit Wirkung zum 01.04.2006 wurden der Stabsstelle Fundraising zusätzlich Geschäftsführungsaufgaben für Stiftungen übertragen (BO Nr. A 489). Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraising und der Geschäftsführung von kirchlichen Stiftungen hat sich seitdem bewährt. Seit 2006 hat es Veränderungen bei den Zuständigkeiten für die kirchlichen Stiftungen gegeben. Daher wird der Organisationserlass für die Stabsstelle Fundraising nunmehr aktualisiert.

1. Aufgaben

Die Stabsstelle Fundraising hat folgende Aufgaben:

- Aufbau und Pflege von Beziehungen, um Mittel für kirchliche Stiftungen und Projekte zu akquirieren, die der Stabsstelle Fundraising zugeordnet sind
- Entwicklung und Durchführung von Fundraising-Konzepten für kirchliche Stiftungen und Projekte, die der Stabsstelle Fundraising zugeordnet sind
- Entwicklung und Durchführung von Fundraising-Konzepten für die Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Durchführung von Fundraising-Schulungen für Kirchengemeinden
- Fundraising-Beratungen von Kirchengemeinden im Einzelfall
- Beratung von Interessenten und Spendern
- Koordination der Fundraising-Aktivitäten im Bischöflichen Ordinariat
- Koordination der Beantragung von Meldedaten innerhalb der Diözese

Die Stabsstelle Fundraising übt für folgende Stiftungen und Fonds die Geschäftsführung bzw. den Vorstand gemäß der jeweils gültigen Satzung aus:

- Bischof-Moser-Stiftung,
- Veronika-Stiftung,
- Stiftung „Lebensraum für die Familie und Soziales Wohnen“,
- Stiftung Wegzeichen-Lebenszeichen-Glaubenszeichen,
- Stiftung Marchtaler Internate,
- Stiftung Weltkirche,
- Mutter-Teresa-Stiftung,
- sowie ggfs. Stiftungen, die sich in Gründung befinden.

Die Geschäftsführung der Stiftung Weltkirche und der Mutter-Teresa-Stiftung ist in der jeweils zuständigen Hauptabteilung angesiedelt.

2. Arbeitsweise

Die Stabsstelle Fundraising ist dem Generalvikar zugeordnet.

Die Stabsstelle Fundraising erfüllt ihre Aufgaben in Verbindung mit den Hauptabteilungen der Diözesankurie, damit der Gedanke des Fundraising mit der Arbeit der Hauptabteilungen vernetzt wird und in die Öffentlichkeit getragen wird.

Die Stabsstelle Fundraising nimmt die Geschäftsführungsaufgaben für Stiftungen und Fonds im Auftrag und in Abstimmung mit den jeweiligen Aufsichtsorganen wahr.

3. Inkrafttreten

Dieser Organisationserlass tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 18. September 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4787 – 01.09.20
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2020) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

BO-Nr. 4976 – 14.09.20
PfReg. C 3.2

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Mit Wirkung vom 1. August 2020 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans (100 %) für das Fach Katholische Religion an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Son-

derpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Dekanate Biberach und Saulgau (Nord) übertragen an:

Carmen Ibach

Katholisches Schuldekanatamt
Kolpingstraße 43, 88400 Biberach
Tel.: 07351 8095-601; Fax: 07351 8095-605
E-Mail: sdaghrs.bc@drs.de

Mit Wirkung vom 1. August 2020 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans (100 %) für das Fach Katholische Religion an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für das Dekanat Reutlingen übertragen an:

Angelika Hittinger

Katholisches Schuldekanatamt
Schulstraße 28, 72764 Reutlingen
Tel.: 07121 14484-41, Fax: 07121 14484-49
E-Mail: sdaghrs.rt@drs.de

BO-Nr. 4927 – 10.09.20

PfReg. D 5.5

Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Dionysius Neckarsulm (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)



Rottenburg, den 14. September 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4928 – 10.09.20

PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Dionysius Neckarsulm (Dekanat Heilbronn-Neckarsulm)



Rottenburg, den 14. September 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4982 – 15.09.20

PfReg. B 8

Umzüge am Fest des heiligen Martinus

– Versicherungsschutz –

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KABL 1999, S. 460, E. Ziff. 13) gegeben.

Personalangelegenheiten

Für die Hauptabteilung IX – Schulen suchen wir zum 01.02.2021 bzw. dem darauffolgenden nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Schuldirektorin i. K./Schuldirektor i. K. als Referentin/Referent für allgemeinbildende Gymnasien

Zum Verantwortungsbereich gehören:

Sorge für den Religionsunterricht an allgemeinbildenden Gymnasien:

- Fachaufsicht über den Religionsunterricht an allgemeinbildenden Gymnasien in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Schuldekaninnen und Schuldekane Gymnasium
- Kontaktpflege zu den zuständigen Abteilungen in den evangelischen und katholischen Oberkirchenbehörden, den Regierungspräsidien (Abteilungen Schule und Bildung), dem Kultusministerium und dem ZSL
- Mitwirkung an der Bildungsplanarbeit und der Konzeptionsentwicklung für das Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien
- Vertretung des Katholischen Religionsunterrichts in der Öffentlichkeit bei Veranstaltungen der Kirchen, der Verbände, des Kultusministeriums

Aus- und Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern:

- Mitwirkung bei Prüfungen an Universitäten und im Staatlichen Referendariat
- Organisation des Kirchlichen Referendariats und seiner Prüfungen
- Koordination und Weiterentwicklung der Fortbildung
- Zusammenarbeit mit den Fachberaterinnen und Fachberatern der Regierungspräsidien sowie den Fachleiterinnen und Fachleitern der Staatlichen Seminare
- Förderung des Nachwuchses an Religionslehrkräften für Gymnasien

Wir erwarten von Ihnen neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Gymnasien:

- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu dialogischer Führung und Teamarbeit
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges sowie verantwortungsvolles Aufgabengebiet, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie flexible Arbeitszeiten. Anstellung und Besoldung erfolgen entsprechend der Laufbahn für den höheren Schulverwaltungsdienst des Landes Baden-Württemberg bis Besoldungsgruppe A 15 LBesGBW. Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg können für diese Tätigkeit zugewiesen werden unter Anrechnung der Zuweisungszeit auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, richtet sich das Angestelltenverhältnis nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), vergleichbar Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L).

Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr zur Verfügung (Tel.: 07472 169-1351 oder E-Mail: schulamt@bo.drs.de).

Reichen Sie Ihre **Bewerbung bitte bis zum 15.11.2020** unter Angabe der Kennziffer 20/09/771 und Ihrer Konfession online über pv-bewerbungen@bo.drs.de bei uns ein. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Petra Schlüssler, Telefon 07472 169-399.

Stellenausschreibungen der Hauptabteilung Schulen

Zum 01.09.2021 ist eine 100 %-Stelle für eine/n Schuldekanin/Schuldekan (m/w/d) für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

(Besoldung in der Regel nach A14/A14 + Z) zu besetzen. Die Aufteilung auf Teilzeitstellen ist möglich.

Der Dienstbezirk umfasst die gesamte Diözese Rottenburg-Stuttgart, im Wesentlichen die Bereiche der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen, mit einzelnen kleinen Gebieten in den Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe.

Aufgabe der Schuldekanin/des Schuldekans ist die fachliche Begleitung des katholischen Religionsunterrichts im Bereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Wesentliche Teile dieser Aufgabe (vgl. Ordnung für Schuldekane vom 6. Februar 2007, KABl. 2007, S. 91–93) sind: die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer langjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an SBBZ erwarten wir:

- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu Teamarbeit und dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- Interesse an der Weiterentwicklung religionspädagogischer Konzepte
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis 30.10.2020** an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IX – Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg

Auskünfte erteilt Schuldirektor i.K. Dr. Udo Baiertl, E-Mail: ubaiertl@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-1356.

**Zum 01.09.2021 ist im Bereich des Regierungsbezirks
Stuttgart die Stelle für eine/einen Schuldekanin/
Schuldekan (m/w/d)
Berufliche Schulen (10/25)**

(Besoldung anteilig nach A 14/A 15) zu besetzen.

Der Dienstbezirk umfasst die Dekanate Heidenheim, Heilbronn-Neckar, Hohenlohe, Mergentheim, Ostalb, Schwäbisch Hall. **Der Amtssitz ist in Aalen.**

Aufgabe des Schuldekans ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der beruflichen Schulen. Wesentliche Teile dieser Aufgabe sind: die Begleitung und Beratung der Religionslehrer und -lehrerinnen, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den Schulleitungen sowie den staatlichen und kirchlichen Dienststellen (vgl. Ordnung für Schuldekane vom 06.02.2007, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15.04.2007, S. 91–93).

Neben einer langjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen erwarten wir:

- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu Teamarbeit und dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- Interesse an der Weiterentwicklung religionspädagogischer Konzepte
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis 30.10.2020** an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IX – Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg

Auskünfte erteilt Schuldirektor i.K. Klaus Hilbert,
E-Mail: khilbert@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-1358.

**Zum 01.09.2021 ist im Bereich des Regierungsbezirks
Stuttgart die Stelle für eine/einen Schuldekanin/
Schuldekan
Gymnasium (12/25)**

(Besoldung anteilig nach A 14/A 15) zu besetzen.

Der Dienstbezirk umfasst die Dekanate Göppingen-Geislingen, Heidenheim, Hohenlohe, Mergentheim, Ostalb, Schwäbisch Hall. **Der Amtssitz ist in Schwäbisch Gmünd.**

Aufgabe der Schuldekanin/des Schuldekans ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der allgemeinbildenden Gymnasien. Wesentliche Teile dieser Aufgabe sind: die Begleitung und Beratung der Religionslehrer und -lehrerinnen, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den Schulleitungen sowie den staatlichen und kirchlichen Dienststellen (vgl. Ordnung für Schuldekane vom 06.02.2007, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15.04.2007, S. 91–93).

Neben einer langjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Gymnasien erwarten wir:

- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu Teamarbeit und dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- Interesse an der Weiterentwicklung religionspädagogischer Konzepte
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis 30.10.2020** an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IX – Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg

Auskünfte erteilt Schuldirektor i.K. Peter Brause,
E-Mail: pbrause@bo.drs.de, Tel.: 07472 169-1357.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

In der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Ailingen, Seelsorgeeinheit 4 Friedrichshafen, Dekanat Friedrichshafen, ist die bisherige Pfarrwohnung im Obergeschoss des Pfarrhauses zu vermieten.

Der Ortsteil Ailingen liegt in eher ländlicher Umgebung und gilt als bevorzugtes Wohngebiet der Stadt Friedrichshafen. Das Pfarrhaus wurde 1963 erbaut und liegt im Ortskern in unmittelbarer Nähe von Kirche und Gemeindegarten. In wenigen Metern Entfernung befinden sich Bäckereien, ein Supermarkt, verschiedene Gaststätten und eine Bushaltestelle. Der Bodensee ist ca. 5 km entfernt.

Die helle und geräumige Wohnung ist mit Parkett ausgestattet. Es sind kleinere Renovierungsarbeiten erforderlich, die wir gerne in Absprache mit dem neuen Mieter durchführen. Die Wohnung hat einen Balkon und eine Garage. Der Garten kann mitgenutzt werden. Die Mithilfe in der Seelsorgeeinheit wird gerne angenommen.

Auskünfte und Informationen zur Wohnung erteilt die Katholische Gesamtkirchenpflege, Ulrike Weiß, Tel.: 07541 707612 bzw. E-Mail: uweiss@vz-fn.drs.de

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2020/21

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Heidenheim

24. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Herbrechtingen, St. Bonifatius
16:00 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Niederstotzingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

25. April (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckarsulm, St. Johannes
16:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckarsulm-Amorbach, Pax Christi

6. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS“ in Möckmühl,
St. Kilian

17. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2a „Bad Friedrichshall und Of-
fenau“ in Bad Friedrichshall-Jagstfeld,
Zur Auferstehung Christi
16:00 Uhr in der SE 2a „Bad Friedrichshall und Of-
fenau“ in Offenau, St. Alban

Dekanat Ludwigsburg

9. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Möglingen,
St. Maria
16:00 Uhr in der SE 6 „Strohgäu“ in Möglingen,
St. Maria

Dekanat Ostalb

19. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Dewan-
gen, Mariä Himmelfahrt
16:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Fachsen-
feld, Herz Jesu

Dekanat Rottenburg

2. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-
Lustnau, St. Petrus
16:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-
Lustnau, St. Petrus

Dekanat Rottweil

20. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“
in Rottweil, Auferstehung Christi
16:00 Uhr in der SE 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“
in Hausen, St. Maria

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

26. März (Fr)
18:00 Uhr in der SE 1 „Ravensburg-Mitte“ in Ra-
vensburg, St. Jodok

27. März (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Ravensburg-Mitte“ in Ra-
vensburg, St. Jodok

13. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Ravensburg-West“ in Ra-
vensburg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Ehingen-Ulm

31. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 21 „Böfingen-Jungingen“ in
Ulm-Böfingen, Zum Guten Hirten

8. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 13 in Westerstetten, St. Martin

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

30. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2b „Oedheim St. Mauritius und
St. Pankratius“ in Oedheim, St. Mauritius

18. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS“ in Möckmühl,
St. Kilian

24. Juli (Sa)
14:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS“ in Möckmühl,
St. Kilian

Dekanat Hohenlohe

13. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau,
St. Paulus

Dekanat Ostalb

26. Juni (Sa)
14:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Leinzell, St. Ge-
org

Dekanat Rottenburg

27. Februar (Sa)
15:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Duß-
lingen, St. Markus und St. Paulus

7. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mös-
singen, Mariä Himmelfahrt

Weihbischof Matthäus Karrer

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

24. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen, St. Ul-
rich
14:30 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen, St. Ul-
rich

19. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Bad
Wurzach, St. Verena
14:30 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Unter-
schwarzach, St. Gallus

Dekanat Biberach

21. März (So)
10:00 Uhr in der SE 10b „Eberhardzell“ in Eber-
hardzell, St. Maria Mater Dolorosa
14:30 Uhr in der SE 10b „Eberhardzell“ in Eber-
hardzell, St. Maria Mater Dolorosa

24. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Burgrie-
den, St. Alban
14:30 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Achstet-
ten, St. Oswald

Dekanat Böblingen

13. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gär-
tringen (AEG)“ in Aidlingen, Maria
Himmelfahrt

14:30 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen (AEG)“ in Ehningen, St. Elisabeth

14. März (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtringen (AEG)“ in Gärtringen, St. Michael

Dekanat Ehingen-Ulm

8. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Allmendingen“ in Allmendingen, Mariä Himmelfahrt
14:30 Uhr in der SE 5 „Allmendingen“ in Allmendingen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Freudenstadt

17. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3a „Steinachtal“ in Altheim, Mariä Geburt
14:30 Uhr in der SE 3a „Steinachtal“ in Talheim, St. Martinus

Dekanat Friedrichshafen

10. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen
14:30 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Gatt nau, St. Gallus

Dekanat Göppingen-Geislingen

27. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzenbach“ in Deggingen, Zum Heiligen Kreuz
14:30 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzenbach“ in Bad Ditzenbach, St. Laurentius

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

12. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Gundelsheim“ in Gundelsheim, St. Nikolaus
14:30 Uhr in der SE 1 „Gundelsheim“ in Gundelsheim, St. Nikolaus

Dekanat Ludwigsburg

16. Mai (So)
9:30 Uhr in der SE 11 „Kornwestheim“ in Kornwestheim, St. Martinus
11:30 Uhr in der SE 11 „Kornwestheim“ in Kornwestheim, St. Martinus

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

18. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Engstingen-Hohenstein“ in Großengstingen, St. Martinus

Dekanat Rottweil

13. Juni (So)
10:30 Uhr in der SE 9 „Aichhalden“ in Waldmössingen, St. Valentin

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

9. Mai (So)
10:30 Uhr in der SE 5 „Am Dreifaltigkeitsberg“ in Spaichingen, St. Petrus und Paulus

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider

Dekanat Balingen

18. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Balingen“ in Balingen, Heilig Geist
14:30 Uhr in der SE 3 „Balingen“ in Balingen, Heilig Geist

Dekanat Biberach

24. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Wartenhausen, St. Johannes Evangelist
14:30 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Mittelbiberach, St. Cornelius und Cyprian

21. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Schwendi“ in Sießen im Wald, St. Maria Magdalena

Dekanat Ehingen-Ulm

7. März (So)
10:00 Uhr in der SE 15 „Iller-Weihung“ in Hüttisheim, St. Michael
14:30 Uhr in der SE 15 „Iller-Weihung“ in Hüttisheim, St. Michael

12. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen, Konviktskirche
14:30 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen, Konviktskirche

13. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Langenau-Rammingen“ in Langenau, Mater Dolorosa

Dekanat Freudenstadt

24. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3b „Horb-miteinander unterwegs“ in Horb, Zum Heiligen Kreuz

Dekanat Friedrichshafen

16. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Tett nang“ in Tett nang, St. Gallus

Dekanat Heidenheim

4. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Gien gen, Heilig Geist

Dekanat Hohenlohe

27. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Mittleres Kochertal“, Ingelfingen, Heilig Kreuz

Dekanat Ostalb

26. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Kochertal“ in Abtsgmünd, St. Michael
 14:30 Uhr in der SE 1 „Oberes Kochertal“ in Abtsgmünd, St. Michael

Dekanat Rottenburg

19. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Martin
 14:30 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Moriz

Dekanat Rottweil

31. Januar (So)
 10:00 Uhr in der SE 5 in Wellendingen, St. Ulrich
 14:30 Uhr in der SE 5 in Wellendingen, St. Ulrich
14. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“ in Schramberg-Sulgen, St. Laurentius
 14:30 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“ in Hardt, St. Georg

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

14. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 16 „Argenbühl“ in Eglofs, St. Martin

Dekanat Balingen

20. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Am kleinen Heuberg“ in Geislingen, St. Ulrich

Dekanat Biberach

28. Februar (So)
 10:00 Uhr in der SE 11a „Bad Schussenried“ in Bad Schussenried, St. Magnus
9. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 12a „Ulrika Nisch“ in Oggelsbeuren, St. Johannes Baptist

Dekanat Böblingen

18. April (So)
 10:00 Uhr in der SE 10 „Sindelfingen“ in Sindelfingen, St. Paulus

Dekanat Ehingen-Ulm

4. Juli (So)
 10:30 Uhr in der SE 20 „St. Georg und St. Michael z.d.W.“ in Ulm, St. Georg
11. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 16 „Hochsträß“ in Einsingen, St. Katharina

Dekanat Esslingen-Nürtingen

13. Juni (So)
 11:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Elisabeth für die Italienischen Gemeinden

Dekanat Ostalb

7. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ in Schwäbisch Gmünd-Hardt in St. Petrus und Paulus

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

9. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 20 „Leutkirch“ in Leutkirch, St. Martin
 15:00 Uhr in der SE 20 „Leutkirch“ in Leutkirch, St. Martin

Dekanat Biberach

7. Februar (So)
 10:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Hl. Dreifaltigkeit
 15:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, St. Josef

13. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 8 „Maselheim“ in Maselheim, St. Petrus und Paulus

Dekanat Böblingen

15. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen, Zur Hl. Dreifaltigkeit
12. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen, Zur Hl. Dreifaltigkeit für die Kroatische Gemeinde
27. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Heckengäu“ in Weil der Stadt, St. Peter und Paul
 15:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Heckengäu“ in Döffingen, St. Johannes der Täufer

Dekanat Ehingen-Ulm

13. März (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Ehinger Alb“ in Dächingen, Zur Schmerzhaften Mutter
20. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Marchtal“ in Obermarchtal, St. Petrus und Paulus
17. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Dellmensingen, St. Kosmas und Damian
 15:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Erbach, St. Martinus
18. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Ringingen, Mariä Himmelfahrt

24. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in Schelklingen, Herz Jesu
 15:00 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in Justingen, St. Oswald

Dekanat Esslingen-Nürtingen

16. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“ in Musberg, Heilig Kreuz
3. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 12 „Hohenneuffen“ in Frickenhausen, St. Nikolaus von Flüe
25. Juli (So)
 14:00 Uhr in der SE 12 „Hohenneuffen“ in Neuffen, St. Michael

Dekanat Göppingen-Geislingen

3. Juli (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Filstal“ in Wiesensteig, St. Cyriakus

Dekanat Heidenheim

28. Februar (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Gerstetten-Steinheim“ in Steinheim am Albuch, Heilig Geist
 15:00 Uhr in der SE 4 „Gerstetten-Steinheim“ in Gerstetten, St. Petrus und Paulus

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

10. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Massenbachhausen, St. Kilian
 15:00 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Leingarten, St. Lioba
11. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Unterm Kayberg“ in Erlenbach, St. Martinus

Dekanat Hohenlohe

26. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Berlichingen, St. Sebastian
 15:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Biringen, St. Kilian

Dekanat Ostalb

8. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen“ in Wasseralfingen, St. Stephanus
 15:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen“ in Wasseralfingen, St. Stephanus

Dekanat Rottweil

6. Februar (Sa)
 9:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwenningen, St. Franziskus
 11:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwenningen, St. Franziskus
 13:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwenningen, St. Franziskus

- 15:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Schwenningen, St. Franziskus

Domkapitular Monsignore Paul Hildebrand

Dekanat Böblingen

21. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Renningen-Malmsheim, St. Martinus
 15:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Renningen-Malmsheim, St. Martinus

Dekanat Calw

16. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Neuenbürg“ in Birkenfeld, Heilig Kreuz

Dekanat Ehingen-Ulm

28. Februar (So)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Donau-Riß“ in Oberdischingen, Zum Hl. Namen Jesu
 15:00 Uhr in der SE 7 „Donau-Riß“ in Rißtissen, St. Pankratius und St. Dorothea

Dekanat Esslingen-Nürtingen

5. Juni (Sa)
 10:30 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul für die Kroatischen Gemeinden
 15:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul für die Kroatischen Gemeinden

Dekanat Freudenstadt

12. Juni (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 1a „Baiersbronn-Seewald“ in Baiersbronn, St. Maria Königin der Apostel

Dekanat Göppingen-Geislingen

11. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Böhmenkirch/Treffelhausen“ in Böhmenkirch, St. Hippolyt
 15:00 Uhr in der SE 4 „Böhmenkirch/Treffelhausen“ in Treffelhausen, St. Vitus

Dekanat Heidenheim

13. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
 15:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Heilbronn

19. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger Tal“ in Weinsberg, St. Joseph
 14:30 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger Tal“ in Ellhofen, Hl. Kreuz
4. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 12a „Affaltrach“ in Obersulm-Willsbach, Vater Unser Kirche
 14:00 Uhr in der SE 12a „Affaltrach“ in Obersulm-Willsbach, Vater Unser Kirche

Dekanat Ludwigsburg

10. April (Sa)
16:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Johann Baptist für die Italienische Gemeinde

Dekanat Mergentheim

20. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1a „Bad Mergentheim L.A.M.M.“ in Bad Mergentheim, St. Johannes Baptist

Dekanat Ostalb

30. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 16 „Gesamtgemeinde Neresheim“ in Dorfmerkingen, St. Mauritius und Georg

Dekanat Rottweil

14. März (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Dietingen“ in Irslingen, St. Martin

Domkapitular Monsignore Dr. Uwe Scharfenecker*Dekanat Balingen*

9. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Ebingen, St. Hedwig
11. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Ebingen, St. Josef
15:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Lautlingen, St. Johannes Baptist
24. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Talgang“ in Tailfingen, St. Franziskus

Dekanat Biberach

18. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rot-Iller“ in Rot an der Rot, St. Verena
15:00 Uhr in der SE 2 „Rot-Iller“ in Tannheim, St. Martinus

Dekanat Ehingen-Ulm

17. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Laichingen, Maria Königin
15:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Westerheim, Christus König
6. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Munderkingen, St. Dionysios
15:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Munderkingen, St. Dionysios
7. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Unterstadion, St. Maria und Selige Ulrika

Dekanat Freudenstadt

4. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“ in Freudenstadt, Christi Verklärung

Dekanat Göppingen-Geislingen

8. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf, St. Martinus
13. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Unterm Staufen“ in Rechberghausen, Mariä Himmelfahrt
19. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in Kuchen, Zum Heiligen Kreuz

Dekanat Ostalb

24. April (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Wolfgang
15:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Wolfgang

Stadtdekanat Stuttgart

16. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Stuttgart St. Hedwig und Ulrich“ in Stuttgart-Möhringen, St. Hedwig
12. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Stuttgart-Ost“ in Stuttgart-Ost, St. Nikolaus
15:00 Uhr in der SE 2 „Stuttgart-Ost“ in Stuttgart-Ost, St. Nikolaus
20. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Stuttgart Madonna“ in Stuttgart-Steinhaldenfeld, St. Thomas
15:00 Uhr in der SE 7 „Stuttgart Madonna“ in Stuttgart-Steinhaldenfeld, St. Thomas
25. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Stuttgart-Nordstern“ in Stuttgart-Freiberg, St. Laurentius

Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Biberach*

20. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Untersulmetingen, St. Georg und Sebastian
15:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Obersulmetingen, St. Ulrich
13. Juni (So)
9:30 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Laupheim, St. Petrus und Paulus
15:30 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Baustetten, St. Ulrich

Dekanat Böblingen

8. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Schönaich, Heilig Kreuz

15:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Waldenbuch, St. Martinus

9. Mai (So)

10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Holzgerlingen, Zum Heiligen Erlöser

15:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Weil im Schönbuch, St. Johannes Baptist

Dekanat Ehingen-Ulm

28. Februar (So)

10:00 Uhr in der SE 18 „Suso-Gemeinde“ in Ulm, St. Maria Suso

15:00 Uhr in der SE 18 „Suso-Gemeinde“ in Ulm, St. Maria Suso

Dekanat Esslingen-Nürtingen

12. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“ in Wendlingen-Unterboihingen, St. Kolumban

15:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“ in Köngen, Zum Guten Hirten

27. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Reichenbach, St. Michael

11. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-Parksiedlung, St. Dominikus

15:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-Parksiedlung, St. Dominikus

Dekanat Göppingen-Geislingen

26. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Johannes Evangelist

15:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Maria

4. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 12 „Lebendiges Wasser“ in Göppingen-Jebenhausen, St. Nikolaus von Flüe

Dekanat Hohenlohe

6. März (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Altkrauthaus, St. Johann Baptist

15:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Mulfingen, St. Kilian

Dekanat Ostalb

24. April (Sa)

10:00 Uhr in der SE 3 „Hüttlingen“ in Hüttlingen, Heilig Kreuz

25. April (So)

10:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Heubach, St. Bernhard

15:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Mögglingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Rems-Murr

7. März (So)

10:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Oeffingen, Christus König

15:00 Uhr in der SE 1 „Fellbach“ in Fellbach, Maria Regina

Dekanat Schwäbisch Hall

21. März (So)

10:00 Uhr in der SE 3 „Crailsheim“ in Crailsheim, St. Bonifatius

15:00 Uhr in der SE 3 „Crailsheim“ in Crailsheim, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit

Domkapitular Regens Monsignore Andreas Rieg

Dekanat Esslingen-Nürtingen

19. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist

15:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist

Dekanat Göppingen-Geislingen

8. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 8 „Eislingen“ in Eislingen/Fils, Liebfrauen

15:00 Uhr in der SE 8 „Eislingen“ in Eislingen/Fils, St. Markus

Dekanat Heidenheim

30. Januar (Sa)

10:00 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in Heidenheim-Schnaitheim, St. Bonifatius

14:30 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in Königsbrunn, Mariä Himmelfahrt

13. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 1 „Härtsfeld“ in Nattheim, Zum Heiligsten Herzen Jesu

Dekanat Hohenlohe

20. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Schöntal, St. Joseph

10. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in Öhringen, St. Joseph

14:30 Uhr in der SE 1a „Hohenlohe-Süd“ in Pfedelbach, St. Petrus und Paulus

Dekanat Ludwigsburg

11. Juni (Fr)

17:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Paulus

12. Juni (Sa)

10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit

14:30 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigsburg, St. Johann Baptist

Dekanat Ostalb

18. April (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Aalen-Unterrombach, St. Thomas
14:30 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Aalen, Salvator
4. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“ in Waldstetten, St. Laurentius
11. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 25 „Lorch-Alfdorf“ in Lorch, St. Konrad

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

15. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 4b „Metzingen“ in Metzingen, St. Bonifatius

Dekanat Rottenburg

21. Mai (Fr)
18:00 Uhr in der SE 6 „St. Josef Starzach“ in Bierlingen, St. Martinus

Dekanat Saulgau

22. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 3 „Bad Saulgau“ in Bad Saulgau, St. Johannes Baptist

Stadtdekanat Stuttgart

7. März (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Hohenheim, St. Antonius von Padua
14:30 Uhr in der SE 10 „Stuttgart Johannes XXIII.“ in Stuttgart-Sillenbuch, St. Michael

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

24. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Tuttlingen“ in Tuttlingen, St. Gallus
14:30 Uhr in der SE 1 „Tuttlingen“ in Nendingen, St. Petrus und Jakobus Maior

Domkapitular Direktor Monsignore Martin Fahrner*Dekanat Ehingen-Ulm*

6. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 17 „Ulmer Westen“ in Ulm-Söflingen, Mariä Himmelfahrt
10. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Herrlingen, St. Andreas
14:30 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Blaubeuren, Mariä Heimsuchung
11. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Ehrenstein, St. Martinus

Dekanat Ostalb

13. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Waldhausen, St. Nikolaus

14:30 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Ebnat, Mariä Unbefleckte Empfängnis

14. März (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Oberkochen, St. Peter und Paul
14:30 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Unterkochen, St. Maria
25. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Unterwilflingen, St. Andreas
14:30 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Zöbingen, St. Mauritius

Dekanat Rems-Murr

20. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorndorf, Heilig Geist
14:30 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Winterbach, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

8. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 4a „Bad Urach“ in Bad Urach, St. Josef
9. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Münsingen“ in Münsingen, Christus König

Dekanat Rottweil

12. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „St. Jakobus Sulz – Dornhan“ in Sulz a. N., St. Johannes Evangelist
14:30 Uhr in der SE 11 „St. Jakobus Sulz – Dornhan“ in Leinstetten, St. Stephanus

Stadtdekanat Stuttgart

13. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Stuttgart-West/Botnang“ in Stuttgart-West, St. Elisabeth
14:30 Uhr in der SE 4 „Stuttgart-West/Botnang“ in Stuttgart-West, St. Elisabeth
19. Juni (Sa)
15:00 Uhr in der SE 9 „Stuttgart St. Urban“ in Stuttgart-Wangen, St. Christophorus

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

16. Mai (So)
14:30 Uhr in der SE 3 „Trossingen“ in Trossingen, St. Theresia vom Kinde Jesu

Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer*Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

19. Juni (Sa)
14:30 Uhr in der SE 6 „Über dem Salzgrund“ in Heilbronn-Kirchhausen, St. Alban

20. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, Heilig Kreuz
 14:30 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, Heilig Kreuz
26. Juni (Sa)
 10:30 Uhr in der SE 8b in Heilbronn, St. Peter und Paul
 14:30 Uhr in der SE 8a in Heilbronn, St. Augustinus
27. Juni (So)
 14:30 Uhr in der SE 7b in Heilbronn-Sontheim, St. Martinus

Dekanat Rems-Murr

1. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Rudersberg-Welzheim“ in Welzheim, Christus König
2. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 6 „Rudersberg-Welzheim“ in Rudersberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
12. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ in Waiblingen, St. Antonius
 14:30 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“ in Neustadt, St. Maria
11. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 9 „Backnang“ in Backnang, Christus König
24. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Herz Jesu Plüderhausen/ St. Marien Urbach“ in Urbach, St. Marien
 15:00 Uhr in der SE 5 „Herz Jesu Plüderhausen/ St. Marien Urbach“ in Plüderhausen, Zum Heiligsten Herzen Jesu

Weihbischof em. Dr. Johannes Kreidler*Dekanat Ostalb*

17. März (Mi)
 17:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Westhausen, St. Mauritius für die Jagsttalschule Westhausen
20. März (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 17 „Schwäbisch Gmünd-Mitte“ in Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus für die Klosterbergschule Schwäbisch Gmünd
26. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Unterschneidheim, St. Petrus u. Paulus
 14:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Unterschneidheim, St. Petrus u. Paulus

Prälat Michael H. F. Brock*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

22. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Johannes und Mauritius
 14:30 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Johannes und Mauritius

Dekanat Böblingen

6. März (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Martin
 14:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Kuppingen, St. Antonius
 17:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Martin

Dekanat Ehingen-Ulm

19. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“ in Dietenheim, St. Martinus
 14:30 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“ in Illerrieden, Zum Heiligen Kreuz
20. Juni (So)
 10:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“ in Regglisweiler, St. Johannes Baptist
 14:30 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“ in Dorndorf, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Esslingen-Nürtingen

15. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul
 14:30 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul

Dekanat Rottweil

9. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Seedorf, St. Georg
 14:30 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Villigendorf, St. Gallus

Dekanat Saulgau

26. Juni (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Effata. Ablach-Donau“ in Mengen, Zu Unserer Lieben Frau

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

8. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Oberer Heuberg“ in Bubsheim, St. Jakobus Maior
 14:30 Uhr in der SE 7 „Oberer Heuberg“ in Bubsheim, St. Jakobus Maior

Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria Burkard*Dekanat Reutlingen-Zwiefalten*

10. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Reutlingen-Nord“ in Reutlingen, St. Andreas
17. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Reutlingen, Heilig Geist
16:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Reutlingen-Ohmenhausen, Zum Hl. Johannes dem Täufer

Dekanat Saulgau

26. Juni (Sa)
18:00 Uhr in der SE 2 „Göge-Donau-Schwarzachtal“ in Hohentengen, St. Michael

Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach*Dekanat Böblingen*

24. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Leonberg-Höfingen/Gebersheim“ in Leonberg, St. Johannes Baptist
15:00 Uhr in der SE 7 in Magstadt, Zur Heiligen Familie

Dekanat Esslingen-Nürtingen

15. Mai (Sa)
16:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckartenzlingen, St. Paulus
16. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckartenzlingen, St. Paulus
15:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Filderstadt-Harthausen, St. Josef
12. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in Weilheim an der Teck, St. Franziskus
14:30 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in Weilheim an der Teck, St. Franziskus

Dekanat Göppingen-Geislingen

11. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen St. Maria und Christkönig“ in Göppingen, St. Maria

Dekanat Ludwigsburg

8. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius für die Kroatische Gemeinde
14:30 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius
9. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bietigheim-Bissingen, St. Johannes
14:30 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in Bietigheim-Bissingen, Zum Guten Hirten

Dekanat Rems-Murr

20. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Winnenden, St. Karl Borromäus
14:30 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Schwaikheim, St. Maria, Hilfe der Christen
25. April (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Oppenweiler-Kirchberg“ in Oppenweiler, St. Stephanus
14:30 Uhr in der SE 8 „Oppenweiler-Kirchberg“ in Kirchberg an der Murr, St. Michael

Stadtdekanat Stuttgart

13. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Stuttgart-Vaihingen“ in Stuttgart-Rohr, Zur Heiligen Familie
3. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Giebel, Salvator
14:30 Uhr in der SE 5 „Stuttgart-Nordwest“ in Stuttgart-Giebel, Salvator
10. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 8 „Stuttgart-Neckar“ in Stuttgart-Bad Cannstatt, Liebfrauen

Priestertag 2021

Bischof Dr. Gebhard Fürst lädt alle Priester unserer Diözese auch im kommenden Jahr wieder zu einem Priestertag ein. Er findet am

Mittwoch, 10. Juni 2021 beim Bischofshaus

in Rottenburg statt.

Um Terminreservierung und Teilnahme wird gebeten.

Bußgottesdienst Advent 2020
„In sein Eigentum will er kommen,
aufgenommen werden von den Seinen“

Für diesen Advent bietet die Hauptabteilung VIIIA – Liturgie wiederum einen Bußgottesdienst für Leiter und Leiterinnen solcher Gottesdienste an.

Gott wird Mensch – es wird Weihnachten, auch in Zeiten von Corona. Damit verbinden wir Licht und Hoffnung. Symbole wie Stall, Krippe, Heu und Stroh führen ins Nachdenken über den Raum, den Gott bei uns aufsucht und einnehmen will.

Der Bußgottesdienst ist Gelegenheit und Anleitung, sich in besonderer Weise auf die Weihnachtsbotschaft einzustimmen und sich auf die Ankunft Gottes bei uns, in seinem Eigentum, vorzubereiten.

Dieser Bußgottesdienst kann als Druckexemplar (max. 10 Exemplare) online bestellt werden: <http://expedition-drs.de/>

Ebenso ist die Handreichung im Mitarbeiterportal eingestellt (Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen) oder kann als PDF-Datei angefordert werden über E-Mail: MSchaeferKrebs@bo.drs.de

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Online-Studientag der Universität Tübingen

Infos zu den Studiengängen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, zum Sprachen- und Orientierungsjahr am Ambrosianum und zu Berufsmöglichkeiten für Theologinnen und Theologen bei der Diözese und anderen Arbeitgebern im Rahmen des virtuellen Studientags für Schülerinnen und Schüler der gesamten Universität Tübingen.

Termin: Mittwoch, 18.11.2020, 9–16 Uhr

Ort: eigene Studientagswebsite (ab 04.11.2020 online)

Infos:

- <https://uni-tuebingen.de/studientag>
- www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch-theologische-fakultaet
- www.ambrosianum-tuebingen.de
- www.mentorat-tuebingen.de
- www.wilhelmsstift.de

Angebot des „Interessentenkreis Priester“: Besinnungstag und Start ins neue Kirchenjahr im Priesterseminar

(vorbehaltlich einer coronabedingten Absage)

„Er wird euch festigen... Treu ist Gott, durch den ihr berufen worden seid“ (nach 1 Kor 1,8)

Besinnungstag für junge Männer zwischen 16 und 35 Jahren mit Interesse am Priesterberuf. Das neue Kirchenjahr am Tag vor dem 1. Advent einmal ganz anders beginnen: mit einem Besinnungstag zusammen mit Priesteramtskandidaten, die sich auf ihre Diakonenweihe vorbereiten und im Priesterseminar in Rottenburg wohnen. Der Tag findet seinen Abschluss mit dem Gebet der ersten Sonntagsvesper und einem gemeinsamen Abendessen.

Termin: Samstag, 28.11.2020, 10–19:30 Uhr

(Übernachtungsmöglichkeiten sind vorhanden)

Anmeldung bis Samstag, 21.11.2020

Ort: Priesterseminar Rottenburg

Leitung: Nico Schmid und Vikar Michael Schönball

Kosten: keine

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

www.berufe-der-kirche-drs.de

Christentum im Plural

Ein Qualifizierungsangebot für einen differenzierten Umgang mit der Vielfalt christlicher Prägungen

3 Tage: 03.–05.12.2020

Ort: Akademie Hohenheim, Paracelsusstraße 91, 70599 Stuttgart-Hohenheim

Preis: 175 Euro für Ehrenamtliche bzw. 250 Euro für Mitarbeitende kirchlicher oder kommunaler Einrichtungen (ggf. zzgl. Übernachtung und Verpflegung im Tagungshaus)

Anmeldung bis 12. Oktober. Weitere Informationen und Termine gibt es auf der Internetseite www.keb-drs.de/christentum-im-plural sowie per E-Mail an keb@bo.drs.de und unter der Telefonnummer 0711 9791-4920

Teilnehmerzahl: 14 bis 20 Personen

Veranstalter: als Kooperation von keb, Akademie drs, Institut für Fort- und Weiterbildung und HA XI

Zielgruppen: Quereinsteiger/innen in den kirchlichen Dienst, Mitarbeiter/innen in den Kirchen, Interessierte aus anderen Religionen, Glaubensgemeinschaften und Religionswissenschaft, Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung, z. B. im Kontext von Migration, Integration und Teilhabe, Ehrenamtliche, z. B. in der Arbeit mit Geflüchteten, in der Sozialraumgestaltung oder in kirchlichen Ehrenämtern.

Ziel des Qualifizierungsangebots ist es, wichtige Einblicke in die Vielfalt christlicher Prägungen und Verständnishilfen für den beruflichen Alltag, für gesellschaftliche und politische Diskussionen sowie plurale Lebensentwürfe zu gewinnen.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 34 Corona und die Suche nach der künftig gewonnenen Zeit

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
03.11.2020	V20034	Group Wise Kalender – Grundkurs	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	NFichtenkamm.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
04.11.2020	V20035	PowerPoint – Grundkurs	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	NFichtenkamm.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
24.11.– 25.11.2020	V20039/1	Generation 55+ – erfolgreich und zufrieden in der letzten Berufsphase	Pastorale Verwaltung und Büro – alle Berufsgruppen	NFichtenkamm.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
03.12.2020	V20040	Word – Aufbaukurs	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	NFichtenkamm.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
04.12.2020	V20041	Excel – Aufbaukurs	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	NFichtenkamm.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160

Das Institut für Fort- und Weiterbildung veröffentlicht in diesem Herbst keinen Jahreskalender 2021. Die Corona-Zeit stellt neue inhaltliche und organisatorische Anforderungen an die Fortbildung: Welcher Bedarf ist durch die Pandemie-Situation entstanden? Welche neuen Themen fordern heraus, was muss in den Hintergrund treten? Wie muss Fortbildung an die neuen strukturellen Rahmenbedingungen angepasst oder ganz neu entwickelt werden?

Um in dieser sich schnell wandelnden Situation passende Angebote anzubieten, sind kürzere Planungszeiten notwendig. Sie erhalten deshalb mit dem Gemeindeversand in Kürze einen Überblick über das Kursprogramm 2021 bis Ende April sowie Nachrichten aus dem Institut. Über weitere Kurse werden wir Sie rechtzeitig informieren. Kursausreibungen finden Sie auch im Amtsblatt.

Immer aktuell können Sie sich informieren auf unserer Homepage www.institut-fwb.de

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf des Bischofs zur Aktion Martinusmantel 2020 für Arbeitslose

Solidarisch – gerade jetzt

Liebe Schwestern und Brüder,
die Corona-Pandemie mit ihren einschneidenden Folgen für das Zusammenleben hat bei vielen Menschen die Alltags- und Arbeitsroutine abrupt unterbrochen. Alle können ein Lied davon singen: Soziale Distanz, das tägliche Neuorganisieren von Kinder-Betreuungszeiten, Verzicht auf liebgewordene Gewohnheiten und manches mehr sind uns ständige Begleiter geworden. Dankbar bin ich in diesen herausfordernden Zeiten für den solidarischen Zusammenhalt, den ich erlebt habe.

Große Sorge bereiten mir die Ängste der Menschen um ihren Arbeitsplatz. Noch immer sind Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit, fürchten um den Verlust ihres Arbeitsplatzes oder haben diesen bereits verloren. Sie sehen mit bangem Blick in eine von finanziellen Sorgen und Existenzängsten bedrohte Zukunft.

Die Aktion Martinusmantel und die Mitarbeitenden in den Erwerbslosen-Projekten wissen um die Nöte der Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt vor besonderen Herausforderungen stehen und jetzt **auch** von den Auswirkungen der Pandemie existentiell betroffen sind. Wir dürfen sie gerade in dieser schwierigen Situation nicht alleine lassen.

Mit Ihrer Spende zum Gedenktag unseres Diözesanpatrons, des heiligen Martin, unterstützen Sie Beschäftigungs- und

Qualifizierungsprojekte, die Menschen einen neuen Zugang zu Ausbildung und Arbeit öffnen.

Bitte helfen Sie mit, Menschen eine Chance auf Arbeit zu geben.

Herzlichen Dank für Ihre Solidarität!

Gottes Segen begleite Sie alle in diesen besonderen Zeiten,

Ihr

+ **Bischof Gebhard Fürst**

Um die Bekanntgabe in allen Gottesdiensten wird gebeten. Der Ertrag der Martinus-Kollekte am 08.11.2020 (mit Vorabend) und der diözesanweiten Spendenaktion ist ausschließlich für die Aktion Martinusmantel zur Förderung arbeitsloser Menschen in unserer Diözese bestimmt.

Hinweise in den Gemeindebriefen sind willkommen. Dieser Aufruf und weitere Informationen sind online unter www.martinusmantel.de verfügbar. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden und teilnehmenden Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Arbeitslosenprojekte sind eingeladen, in den Gottesdiensten mitzuwirken. Herzlichen Dank für die Mithilfe bei unserer Aktion!